

Der Landtag von Niederösterreich hat am10. OKT. 1985.....
beschlossen:

G e s e t z,

mit dem das Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds geändert wird

Das Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds, LGBl 7300-0, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

"Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds".

2. § 1 lautet:

"§ 1

(1) Zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft und des Fremdenverkehrs im Land Niederösterreich dienen, werden zwei Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Die Fonds führen den Namen "NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds" und "NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds" und haben jeweils ihren Sitz in Wien."

3. Im § 2 Abs.1 lautet es anstelle der Worte "Der Fonds" "Der NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds".

4. Dem § 2 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Der NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds übernimmt sämtliche Aktiva und Passiva der bestehenden Verwaltungseinheit NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds und die auf dem Bereich des Fremdenverkehrs entfallenden Aktiva und Passiva der Verwaltungseinheit Wirtschaftsförderungsfonds."

5. Im § 3 lautet der Einleitungssatz:

"Die Fonds erhalten ihre Mittel aus:"

6. Dem § 3 Z.7 wird angefügt:

"soweit diese beim jeweiligen Fonds anfallen".

7. Der bisherige Text des § 4 erhält die Bezeichnung Absatz 1 und als Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Aufgabe des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds liegt in der Gewährung von

- zinsenlosen oder zinsbegünstigten Darlehen oder Krediten
- Beiträgen
- Zinszuschüssen
- Übernahme des Zinsendienstes

an

1. Fremdenverkehrsbetriebe mit einer Betriebsstätte in Niederösterreich
2. Vereine und NÖ Gemeinden, die Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs in Niederösterreich setzen."

8. § 6 lautet:

"§ 6

(1) Die Fonds werden von der NÖ Landesregierung verwaltet.

(2) Die Vertretung des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und die rechtsverbindliche Zeichnung für diesen Fonds obliegt jenem Mitglied der NÖ Landesregierung, welches für die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik zuständig ist.

(3) Die Vertretung des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds und die rechtsverbindliche Zeichnung für diesen Fonds obliegt jenem Mitglied der NÖ Landesregierung, welches für die Angelegenheiten des Fremdenverkehrs zuständig ist.

(4) Die Bevollmächtigung von Bediensteten jener Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, welche die Geschäfte des jeweiligen Fonds führt, ist zulässig."

9. § 7 Abs.1 lautet:

"(1) Die Geschäftsführung des NÖ Wirtschaftsförderungsfonds obliegt der Abteilung für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik des Amtes der NÖ Landesregierung. Die Geschäftsführung des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds obliegt der Abteilung für Fremdenverkehrsangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung. Die Geschäftsführung hat jeweils dem zuständigen Kuratorium vor jeder Kuratoriumssitzung einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Kuratoriumssitzung zu geben."

10. Im § 7 Abs.2 lautet es anstelle der Worte "des Fonds" "der Fonds".

11. § 8 Abs.1 lautet:

"(1) Beim Amt der NÖ Landesregierung wird je ein Kuratorium für den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und für den NÖ Fremdenverkehrsförderungs fonds zur Beratung

- der Richtlinien der über den jeweiligen Fonds abgewickelten Förderungsaktionen
- bei der Aufnahme von Fremdmittel durch den jeweiligen Fonds
- des Voranschlages und Rechnungsabschlusses
- des Berichtes an den Landtag

errichtet."

12. Im § 8 Abs.2 lautet es anstelle der Worte "Das Kuratorium" "Ein Kuratorium". Weiters wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Das Kuratorium des NÖ Fremdenverkehrsförderungs fonds besteht zusätzlich aus je einem Vertreter der Interessensvertretungen der Gemeinden gemäß § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973."

13. Im § 8 Abs.3 lautet es anstelle "dem Kuratorium" "jedem Kuratorium".

14. § 8 Abs.4 lautet:

"(4) Vor der erstmaligen Ausübung der Funktion haben der Vorsitzende des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds dem für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik zuständigen Regierungsmitglied, der Vorsitzende des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds dem für Fremdenverkehrsangelegenheiten zuständigen Regierungsmitglied und die übrigen Mitglieder dem jeweiligen Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, daß sie ihre Funktion gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden."

15. Im § 8 Abs.5 lautet es jeweils anstelle der Worte "des Kuratoriums" "eines Kuratoriums".

16. Im § 8 Abs.6 lautet es jeweils anstelle der Worte "Das Kuratorium" "Ein Kuratorium".

17. Im § 8 Abs.9 lautet es anstelle "des Kuratoriums" "eines Kuratoriums". Weiters lautet es anstelle "dem Kuratorium" "einem Kuratorium".

18. Im § 9 lautet es anstelle "des Fonds" "der Fonds".

19. Im § 10 lautet es anstelle "des Fonds" "des jeweiligen Fonds".